

BGer 9C 646/2019 vom 14. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_646_2019

FR: TF 9C 646/2019 du 14 octobre 2019

IT: TF 9C 646/2019 del 14 ottobre 2019

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 14.10.2019 9C 646/2019 (9C_646/2019)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 14.10.2019 9C 646/2019
(9C_646/2019) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
14.10.2019 9C 646/2019 (9C_646/2019)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_646/2019 Urteil vom 14. Oktober 2019 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 26. August 2019 (VSBES.2018.262). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 30. September 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 26. August 2019 (betreffend Invalidenrente und berufliche Massnahmen), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266), dass das kantonale Gericht in umfassender Wiedergabe und Würdigung der medizinischen Aktenlage zur Erkenntnis gelangt ist, der Beschwerdeführer sei sowohl in seiner bisherigen Tätigkeit als Disponent als auch in jeder anderen leidensangepassten Beschäftigung zu 70 % arbeitsfähig, woraus sich ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 30 % ergebe, dass, so die Vorinstanz im Weiteren, vor diesem Hintergrund vorbehaltlich allfälliger arbeitsvermittelnder Vorkehren kein Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen bestehe, dass den Ausführungen in der Beschwerde nichts entnommen werden kann, was darauf hindeuten würde, es seien die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen - soweit überhaupt sachbezogen gerügt - unzutreffend im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG), dass sich der Beschwerdeführer vielmehr im Wesentlichen darauf beschränkt, die bereits in den vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachte Beschreibung seines Gesundheitszustands zu

wiederholen, und es damit an einer qualifizierten Auseinandersetzung mit dem kantonalen Entscheid fehlt, dass die Eingabe den beschriebenen inhaltlichen Mindestanforderungen an eine rechtsgenügende Beschwerde offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, dass dem Beschwerdeführer, sollte sich seine gesundheitliche Verfassung weiter verschlechtern bzw. verschlechtert haben, wie von ihm angedeutet, jederzeit der Weg der invalidenversicherungsrechtlichen Neuanmeldung offensteht, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Oktober 2019 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.